



Brüssel, den 8. Oktober 2015
(OR. en)

12511/15

BUDGET 35

BEGRÜNDUNG

Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan für 2015 Bewältigung der Flüchtlingskrise: haushaltspolitische Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda
– *Standpunkt des Rates vom 8. Oktober 2015*

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 30. September 2015 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2015 vorgelegt.

Mit diesem EBH werden 2015 zusätzliche Mittel für Verpflichtungen (MfV) und Mittel für Zahlungen (MfZ) bereitgestellt, um auf die Migrationskrise zu reagieren¹. Dazu gehören die folgenden Aufstockungen:

- +100 Mio. EUR an MfV für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und den Fonds für die innere Sicherheit,
- +300 Mio. EUR an MfV für das Europäische Nachbarschaftsinstrument,
- +55,7 Mio. EUR an MfZ für humanitäre Hilfe,

¹ Dok. 12313/1/15 REV 1 + ADD 1 bis 7.

- 120 neue Planstellen für die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (+60 Stellen), das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (+30 Stellen) und EUROPOL (+30 Stellen) sowie die entsprechenden Mehrausgaben für Dienstbezüge von 1,3 Mio. EUR an MfV und MfZ.

Die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen wird teilweise durch Umschichtungen in Höhe von 70,5 Mio. EUR ausgeglichen. Die Nettoauswirkungen dieses EBH auf den Gesamthaushaltsplan 2015 stellen somit eine Erhöhung der Mittel für Verpflichtungen von insgesamt 330,7 Mio. EUR dar. Die Kommission hat einen separaten Vorschlag für die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments im Jahr 2015 vorgelegt, mit dem der vorgeschlagene Betrag von 66,1 Mio. EUR, der nicht im Rahmen der Obergrenze von Rubrik 3 (*Sicherheit und Unionsbürgerschaft*) finanziert werden kann, gedeckt werden soll². Der Bedarf an zusätzlichen Mitteln für Zahlungen wird vollständig durch Umschichtungen gedeckt.

II. SCHLUSSFOLGERUNG

Der Rat hat am 8. Oktober 2015 seinen Standpunkt zum EBH Nr. 7/2015 festgelegt (siehe ANLAGE).

² Dok. 12503/15.

ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS

NR. 7/2015

BAND III — KOMMISSION

AUSGABEN — AUSGABEN

Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	Wirtschaft und Finanzen	1 731 022 341	469 000 044			1 731 022 341	469 000 044
02	Unternehmen und Industrie		2 196 737				2 196 737
		2 511 531 735	455			2 511 531 735	455
03	Wettbewerb	97 651 538	97 651 538			97 651 538	97 651 538
04	Beschäftigung, Soziales und Integration	10 929 478					10 929 478
		14 959 653 763	715			14 959 653 763	715
05	Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	54 942 151					54 941 251
		61 956 162 610	061	-7 400 000	-900 000	61 948 762 610	061
06	Mobilität und Verkehr	2 056 297					2 056 297
		2 581 291 171	929			2 581 291 171	929
07	Umwelt	431 362 730	397 271 217			431 362 730	397 271 217
08	Forschung und Innovation	5 977 288					5 977 288
		6 199 218 471	220			6 199 218 471	220
09	Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien	1 726 822					1 726 822
		1 727 107 636	969			1 727 107 636	969
10	Direkte Forschung	402 052 368				392 970 215	402 052 368
11	Maritime Angelegenheiten und Fischerei	918 939 442		-3 730 000	-299 000	1 731 272 311	918 640 442
		87 802 756	87 802 756	-13 711 765	-18 611 765	74 090 991	69 190 991
		1 822 805 067	1 006 742 198	-17 441 765	-18 910 765	1 805 363 302	987 831 433

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12	Binnenmarkt und Dienstleistungen	119 361 070	115 369 982			119 361 070	115 369 982
13	Regionalpolitik und Stadtentwicklung		40 787 269				40 753 544
		44 725 106 080	834	-33 725 235	-33 725 235	44 691 380 845	599
14	Steuern und Zollunion	161 232 912	137 132 884			161 232 912	137 132 884
15	Bildung und Kultur		2 661 096				2 661 096
		2 892 681 891	749			2 892 681 891	749
16	Kommunikation	244 938 742	239 530 719			244 938 742	239 530 719
17	Gesundheit und Verbraucherschutz	615 740 887	567 183 072	-12 000 000	-3 500 000	603 740 887	563 683 072
18	Inneres		1 041 722				1 043 022
		1 457 686 051	083	101 300 000	1 300 000	1 558 986 051	083
19	Aussenpolitische Instrumente	759 243 944	577 841 739			759 243 944	577 841 739
20	Handel	115 119 115	123 790 917			115 119 115	123 790 917
21	Entwicklung und Zusammenarbeit		4 307 721				4 307 721
		5 022 821 461	853	300 000 000		5 322 821 461	853
22	Erweiterung	1 524 362 721	975 768 540			1 524 362 721	975 768 540
23	Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz	1 018 951 102	998 541 483				1 054 277
24	Betrugsbekämpfung	79 759 600	76 054 787			79 759 600	76 054 787
25	Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	191 983 721	191 983 721			191 983 721	191 983 721
26	Verwaltung der Kommission	997 048 573	991 791 094			997 048 573	991 791 094
27	Haushalt	70 488 939	70 488 939			70 488 939	70 488 939
28	Audit	11 936 916	11 936 916			11 936 916	11 936 916
29	Statistik	134 393 726	116 198 129			134 393 726	116 198 129
30	Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben		1 567 119				1 567 119
		1 567 119 435	435			1 567 119 435	435
31	Sprachendienste	389 488 765	389 488 765			389 488 765	389 488 765
32	Energie		1 035 180				1 035 180
		963 846 790	268			963 846 790	268
33	Justiz	209 146 382	194 915 117			209 146 382	194 915 117
34	Klimaschutz	127 447 895	84 247 010			127 447 895	84 247 010
40	Reserven	553 167 756	237 802 756	-13 711 765	-18 611 765	539 455 991	219 190 991
	Insgesamt	158 276 048 995	137 613 867 750	330 733 000		158 606 781 995	137 613 867 750
	Of which Reserves: 40 02 41	87 802 756	87 802 756	-13 711 765	-18 611 765	74 090 991	69 190 991

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Zahlenangaben

Titel Kapite 1	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltspans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“		131384520	131384520			131384520	131384520
05 02	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors durch Agrarmarkt-Interventionen	2	2400689000	2400752166			2400689000	2400752166
05 03	Direktbeihilfen als Beitrag zum Einkommen der Landwirte, zur Begrenzung von Einkommensschwankungen und zur Verwirklichung von Umwelt- und Klimazieilen	2	40908597789	40908597789			40908597789	40908597789
05 04	Entwicklung des ländlichen Raums	2	18171829129	11162302959	-650000		18165329129	11162302959
05 05	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Entwicklung des ländlichen Raums	4	94000000	177168992			94000000	177168992
05 06	Internationale Aspekte des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	4	4675000	4201456			4675000	4201456
05 07	Audit der aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierten Agrarausgaben	2	87300000	87300000			87300000	87300000
05 08	Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	2	56231373	51366940	-90000	-90000	55331373	50466940
05 09	Horizont 2020 — Forschung und Innovation im Agrarsektor	1	101455799	19076239			101455799	19076239
Titel 05 — Insgesamt			61956162610	54942151061	-740000	-90000	61948762610	54941251061

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 04	Entwicklung des ländlichen Raums							
05 04 01	<i>Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006</i>							
05 04 01 14	Abschluss der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 05 04 01 — Teilsomme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 02	<i>Aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Programme</i>							
05 04 02 01	Abschluss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Ziel-1-Regionen (2000 bis 2006)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 02 02	Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 02 03	Abschluss früherer Programme in Ziel-1- und Ziel-6-Gebieten (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 02 04	Abschluss früherer Programme in Ziel-5b-Gebieten (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 02 05	Abschluss früherer Programme außerhalb der Ziel-1-Gebiete (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 02 06	Abschluss von Leader (2000 bis 2006)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 02 07	Abschluss früherer Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 02 08	Abschluss früherer innovativer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 02 09	Abschluss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Operative technische Unterstützung (2000 bis 2006)	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 05 04 02 — Teilsomme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 04 03	<i>Abschluss sonstiger Maßnahmen</i>							
05 04 03 02	Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen — Abschluss früherer Maßnahmen	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 05 04 03 — Teilsomme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 04 04	<i>Übergangsinstrument für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, in den neuen Mitgliedstaaten — Abschluss von Programmen (2004 bis 2006)</i>	2					p.m.	p.m.
05 04 05	<i>Abschluss der aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (2007 bis 2013)</i>							
05 04 05 01	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums	2		5 890 339				5 890 339
05 04 05 02	Operative technische Unterstützung		p.m.	551			p.m.	551
	<i>Artikel 05 04 05 — Teilsomme</i>		p.m.	5 890 339			p.m.	5 890 339
				551				551
05 04 60	<i>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — ELER (2014-2020)</i>							
05 04 60 01	Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und eines räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlichen und innovativen Agrarsektors	2	18 149 536 729	5 252 192				5 252 192
05 04 60 02	Operative technische Unterstützung		22 292 400	19 770	-6 500 000		18 149 536 729	422
05 04 60 03	Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	2	p.m.	986			15 792 400	19 770
	<i>Artikel 05 04 60 — Teilsomme</i>		18171829129	5271963408	-650000		18165329129	986
	<i>Kapitel 05 04 — Insgesamt</i>		18171829129	1116230299	-650000		18165329129	1116230299

Artikel 05 04 60 — Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — ELER (2014-2020)

Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 21 und 177 der Haushaltsoordnung können für jede Haushaltlinie dieses Artikels bei Einnahmen unter Artikel 6 7 1 des allgemeinen Einnahmenplans im Zusammenhang mit Programmen des Zeitraums 2014-2020 zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Haushaltlinien dieses Artikels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 335/2013 der Kommission vom 12. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den

Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 105 vom 13.4.2013, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 994/2014 der Kommission vom 13. Mai 2014 zur Änderung der Anhänge VIII und VIIIC der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 280 vom 24.9.2014, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1378/2014 der Kommission vom 17. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 367 vom 23.12.2014, S. 16).

Posten 05 04 60 02 — Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 292 400	19 770 986	-6 500 000		15 792 400	19 770 986

Erläuterungen

Veranschlagt werden Mittel zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß den Artikeln 51 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Hierunter fallen auch das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums und das Netz „Europäische Innovationspartnerschaft“.

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 08	Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“							
05 08 01	<i>Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen</i>	2	15 009 325	11 783 396			15 009 325	11 783 396
05 08 02	<i>Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe</i>	2	1945000	16070098			1945000	16070098
05 08 03	<i>Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen</i>	2	4 773 648	3 160 136			4 773 648	3 160 136
05 08 06	<i>Maßnahmen zur Information über die Gemeinsame Agrarpolitik</i>	2	8 000 000	8 000 000	-100 000	-100 000	7 900 000	7 900 000
05 08 09	<i>Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Unterstützung</i>	2	3 695 000	3 695 000	-800 000	-800 000	2 895 000	2 895 000
05 08 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>							

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 08 77 01	Pilotprojekt — Bewertung der dem Endverbraucher durch die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit entstehenden Kosten	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 08 77 02	Pilotprojekt — Austausch bewährter Praktiken zur Vereinfachung der Cross Compliance	2	—	—			—	—
05 08 77 03	Pilotprojekt — Unterstützung landwirtschaftlicher Genossenschaften	2	—	—			—	—
05 08 77 04	Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor	2	—	—			—	—
05 08 77 05	Pilotprojekt — Unterstützung von Initiativen der Landwirte und Verbraucher zur Förderung eines geringen CO2-Ausstoßes, eines niedrigen Energieverbrauchs und einer vor Ort vermarkteteten Nahrungsmittelerzeugung	2	—	—			—	—
05 08 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor	2	p.m.	300 000			p.m.	300 000
05 08 77 07	Pilotprojekt — Maßnahmen zur Bekämpfung der Spekulation mit landwirtschaftlichen Grundstoffen	2	—	—			—	—
05 08 77 08	Pilotprojekt — Austauschprogramm für Junglandwirte	2	p.m.	899 905			p.m.	899 905
05 08 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Pflanzen- und tiergenetische Ressourcen in der Union	2	p.m.	1 250 000			p.m.	1 250 000
05 08 77 10	Pilotprojekt — Agropol: Schaffung einer europäischen länderübergreifenden Modellregion für Agroindustrie	2	p.m.	600 000			p.m.	600 000
05 08 77 11	Pilotprojekt — Agrarforstwirtschaft	2	p.m.	500 000			p.m.	500 000
<i>Artikel 05 08 77 — Teilsumme</i>			p.m.	3 549 905			p.m.	3 549 905
05 08 80	Teilnahme der Union an „Feeding the Planet — Energy for Life“ im Rahmen der Weltausstellung 2015 in Mailand	2	5 303 400	5 108 405			5 303 400	5 108 405
Kapitel 05 08 — Insgesamt			56 231 373	51 366 940	-900 000	-900 000	55 331 373	50 466 940

Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 21 und 174 der Haushaltsoordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des allgemeinen Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gelten die nachstehenden Rechtsgrundlagen für alle Artikel/Posten dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsyste der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Artikel 05 08 06 — Maßnahmen zur Information über die Gemeinsame Agrarpolitik

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015	Neuer Betrag
8 000 000	-100 000	7 900 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Information über die gemeinsame Agrarpolitik gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Union.

Dabei kann es sich handeln um

- jährliche Aktionsprogramme, die insbesondere von Organisationen der Landwirtschaft oder der Entwicklung des ländlichen Raums sowie von Verbraucher- und Umweltschutzverbänden vorgelegt werden,
- punktuelle Maßnahmen, die insbesondere von Behörden der Mitgliedstaaten, Medien oder Hochschuleinrichtungen vorgelegt werden,
- Tätigkeiten, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden,
- Maßnahmen zur Förderung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben.

Ein Teil dieser Mittel ist dafür bestimmt, in Schulen, an Verkaufsstellen und an sonstigen Verbraucheranlaufstellen über die hohen Standards in den Bereichen Qualität, Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Tierschutz zu informieren, die die europäischen Landwirte im Vergleich zu den in Drittländern geltenden Standards zu erfüllen haben; dabei sollte der bedeutende Beitrag herausgestellt werden, den die Gemeinsame Agrarpolitik zur Erreichung dieser hohen Standards leistet, und darüber hinaus sollten die verschiedenen bestehenden Qualitätsregelungen wie Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben erläutert werden.

Ein Teil dieser Mittel ist dafür bestimmt, Informationskampagnen für Verbraucher über die Ursachen und Folgen von Lebensmittelverschwendungen und Ratschläge für Methoden zur Eindämmung dieser Verschwendungen, auch durch die Förderung von Benchmarking-Verfahren innerhalb der verschiedenen Sektoren der Nahrungsmittelkette, zu finanzieren.

Artikel 05 08 09 — Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015	Neuer Betrag
3 695 000	-800 000	2 895 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben gemäß Artikel 6 Buchstaben a und d bis f der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013.

Diese Mittel dienen auch der Deckung der Ausgaben für den Aufbau einer Datenbank für Analysewerte für Weinbauerzeugnisse gemäß Artikel 89 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“		41 816	759	-299 000	-299 000	41 517 759	41 517 759
11 03	Obligatorische Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen sowie zu Abkommen über nachhaltige Fischerei	2	41 816 759	759	-299 000	-299 000	41 517 759	41 517 759
			63 229 244	384	-1 720 000	-1 720 000	61 509 244	61 799 384
			87 802 756	756	-13 711 765	-13 711 765	74 090 991	69 190 991
			151 032 000		-15 431 765	-15 431 765	135 600 235	130 990
								375
11 06	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	2	1 629 956 308	299	-1 711 000	-1 711 000	1 628 245 308	815 323
								299

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
			1735002311	918939442	-3730000	-29000	1731272311	918640442
	Titel 11 — Insgesamt		87802756	87802756	-13711765	-18611765	74090991	69190991
	Insgesamt + reserve		1822815067	1006742198	-17441765	-18910765	1805363302	987831433

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSausgaben des Politikbereichs „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015	Neuer Betrag
11 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“				
<i>11 01 01</i>	<i>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“</i>	5.2	29 286 880		29 286 880
<i>11 01 02</i>	<i>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“</i>	5.2	2 375 749		2 375 749
11 01 02 01	Externes Personal	5.2	2 673 962		2 673 962
11 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5.2	5 049 711		5 049 711
	<i>Artikel 11 01 02 — Teilsumme</i>				
<i>11 01 03</i>	<i>Ausgaben für Ausstattung und Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“</i>	5.2	1 859 308		1 859 308
<i>11 01 04</i>	<i>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“</i>	2	3 622 610	-207 000	3 415 610
11 01 04 01	Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“ — Nichtoperative administrative und technische Unterstützung	2	3 622 610	-207 000	3 415 610
	<i>Artikel 11 01 04 — Teilsumme</i>				
<i>11 01 06</i>	<i>Exekutivagenturen</i>	2	1 998 250	-92 000	1 906 250
11 01 06 01	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	2	1 998 250	-92 000	1 906 250
	<i>Artikel 11 01 06 — Teilsumme</i>				
	Kapitel 11 01 — Insgesamt		41 816 759	-299 000	41 517 759

Artikel 11 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten und Programme im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“

Posten 11 01 04 01 — Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“ — Nichtoperative administrative und technische Unterstützung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015	Neuer Betrag
3 622 610	-207 000	3 415 610

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der nichtoperativen technischen Hilfe für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Ausgaben für externes Personal (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige und Personal der Agenturen) am Hauptsitz in Höhe von bis zu 850 000 EUR, einschließlich Unterstützungsausgaben (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus Mitteln dieses Postens bezahlten externen Personals) zur Durchführung des EMFF und zum Abschluss von Maßnahmen zur technischen Unterstützung im Rahmen des Vorläuferfonds (Europäischer Fischereifonds, EFF);
- Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Dienstreisen von Drittlanddelegationen, die an Sitzungen zur Aushandlung von Fischereiabkommen und Gemeinsamen Ausschüssen teilnehmen;
- Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Informationskampagnen und Veröffentlichungen im Bereich der maritimen Angelegenheiten und der Fischerei;
- Ausgaben für Informationstechnologie (IT) (Ausrüstung und Dienste);
- Ausgaben für die Teilnahme von Wissenschaftlern an Sitzungen regionaler Fischereiorganisationen;
- allen weiteren Ausgaben für nichtoperative technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen finanziert werden, die mit Vorbereitung, Überwachung, administrativer und technischer Unterstützung, Bewertung, Audit und Kontrolle von

Interventionen auf dem Fischereimarkt in Zusammenhang stehen und die bislang im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 5 Buchstaben a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 finanziert wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Artikel 11 01 06 — Exekutivagenturen

Posten 11 01 06 01 — Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015	Neuer Betrag
1 998 250	-92 000	1 906 250

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil der Programme der Union im Bereich der Meerespolitik und der Fischerei und Teil des Europäischen Meeres- und Fischereifonds sind.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist in dem Anhang „Personalbestand“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Beschluss C(2013) 9414 final der Kommission vom 12. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt, Klimapolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU,

Forschung und Innovation, IKT, Meerespolitik und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der „Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen“ und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

KAPITEL 11 03 — OBLIGATORISCHE BEITRÄGE ZU REGIONALEN FISCHEREIORGANISATIONEN UND ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE ZU ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltspans Nr. 7/2015		Neuer Betrag		
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 03 <i>11 03 01</i>	Obligatorische Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen sowie zu Abkommen über nachhaltige Fischerei <i>Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen</i>	2	57 197						
			57 197 244	244	57 197 244	244	57 197 244	244	
11 03 02	<i>Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)</i>	2	6 032 000	4 602 140	-1 720 000		4 312 000	4 602 140	
			63 229 244	61 799	-1 720 000		61 509 244	61 799	
Kapitel 11 03 — Insgesamt			384				384		
Insgesamt + reserve			87802756	87802756	-13711765	-18611765	74090991	69190991	
Insgesamt + reserve			151032000	149602140	-15431765		135600235	130990375	

Artikel 11 03 01 — Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen

Zahlenangaben

	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 03 01	57 197 244	57 197 244			57 197 244	57 197 244
	87 802 756	87 802 756	-13 711 765	-18 611 765	74 090 991	69 190 991
Insgesamt	145 000 000	145 000 000	-13 711 765	-18 611 765	131 288 235	126 388 235

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen, die die Europäische Union/Gemeinschaft mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. zu verlängern oder neu auszuhandeln beabsichtigt.

Auch partnerschaftliche Fischereiabkommen, die die Europäische Union möglicherweise neu aushandelt, müssten aus diesem Artikel finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Union zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere Artikel 31.

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und/oder Protokollen im Bereich Fischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft/Union und den Regierungen folgender Länder:

Status (September 2014)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABL.	Laufzeit
In Kraft	Côte d'Ivoire	Beschluss 2013/303/EU	29.5.2013	L 170 vom 22.6.2013	1.7.2013 bis 30.6.2018.
	Gabun	Beschluss 2013/462/EU	22.7.2013	L 250 vom 20.9.2013	24.7.2013 bis 23.7.2016
	Grönland	Beschluss 2012/653/EU	16.7.2012	L 293 vom 23.10.2012	1.1.2013 bis 31.12.2015
	Mauritius	Beschluss 2014/146/EU	28.1.2014	L 79 vom 18.3.2014	28.1.2014 bis 27.1.2020
	Marokko	Beschluss 2013/720/EU	15.11.2013	L 328 vom 7.12.2013	
Vorläufig angewendet	Komoren	Beschluss 2013/786/EU	23.1.2014	L 20 vom 23.1.2014	1.1.2014 bis 31.12.2016
	São Tomé und Príncipe	Beschluss 2014/334/EU	19.5.2014	L 168 vom 7.6.2014	23.5.2014 bis 22.5.2018
In Verhandlung oder in laufendem Rechtsetzungsverfahren	Seychellen	Beschluss 2014/5/EU	18.1.2014	L 12 vom 17.1.2014	18.1.2014 bis 17.1.2020
	Kap Verde	Beschluss 2011/679/EU	10.10.2011	L 269 vom 14.10.2011	1.9.2011 bis 31.8.2014
	Guinea-Bissau	Beschluss 2011/885/EU	14.11.2011	L 344 vom 28.12.2011	16.6.2011 bis 15.6.2012
	Kiribati	Beschluss 2012/669/EU	9.10.2012	L 300 vom 30.10.2012	16.9.2012 bis 15.9.2015
	Madagaskar	Beschluss 2012/826/EU	28.11.2012	L 361 vom 31.12.2012	1.1.2013 bis 31.12.2014
	Mauretanien	Beschluss 2012/827/EU	18.12.2012	L 361 vom 31.12.2012	16.12.2012 bis 15.12.2014
	Mosambik	Beschluss 2012/306/EU	12.6.2012	L 153 vom 14.6.2012	1.2.2012 bis 31.1.2015
	Senegal	Verordnung (EG) Nr. 2323/2002	16.12.2002	L 349 vom 24.12.2002	1.7.2002 bis 30.6.2006

Artikel 11 03 02 — Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der GFP (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 032 000	4 602 140	-1 720 000		4 312 000	4 602 140

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der aktiven Teilnahme der Union an den Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen bestimmt, die für die Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind. Sie umfassen u. a. obligatorische Beiträge zu den nachstehenden regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen:

- Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR),
- Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO),

- Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT),
- Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC),
- Nordwestatlantische Fischereiorganisation (NAFO),
- Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC),
- Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM),
- Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO),
- Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA),
- Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC, ex-MHLC),
- Übereinkommen zum Internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP),
- Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC),
- Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO).

Diese Mittel sind ebenfalls zur Deckung des finanziellen Beitrags der Union zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien, insbesondere die Internationale Meeresbodenbehörde und der Internationale Seegerichtshof, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1).

Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21).

Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26).

Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24).

Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des

Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34).

Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26).

Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere die Artikel 29 und 30.

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 06	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)							
<i>11 06 01</i>	<i>Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Ziel 1 (2000-2006)</i>	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>11 06 02</i>	<i>Abwicklung des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000-2006)</i>	2	—	—			—	—
<i>11 06 03</i>	<i>Abschluss früherer Programme — Frühere Ziele 1 und 6 (aus der Zeit vor 2000)</i>	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>11 06 04</i>	<i>Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Andere als Ziel-1-Gebiete (2000-2006)</i>	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>11 06 05</i>	<i>Abschluss früherer Programme — Früheres Ziel 5a (aus der Zeit vor 2000)</i>	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>11 06 06</i>	<i>Abschluss früherer Programme — Initiativen (aus der Zeit vor 2000)</i>	2	—	—			—	—
<i>11 06 08</i>	<i>Abschluss früherer Programme — Frühere operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)</i>	2	—	—			—	—
<i>11 06 09</i>	<i>Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren</i>	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>11 06 11</i>	<i>Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Operative technische Unterstützung (2007-2013)</i>	2	p.m.	494 296			p.m.	494 296
<i>11 06 12</i>	<i>Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Konvergenzziel (2007-2013)</i>	2	p.m.	419 306 000			p.m.	419 306 000

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 06 13	<i>Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) — Außerhalb des Konvergenzziels (2007-2013)</i>	2	p.m.	147 159 183			p.m.	147 159 183
11 06 14	<i>Abschluss der Interventionen bei Fischereierzeugnissen (2007-2013)</i>	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
11 06 15	<i>Abschluss des Fischereiprogramms zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage (2007-2013)</i>	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
11 06 60	<i>Unterstützung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei und Aquakultur, einer ausgewogenen und integrativen territorialen Entwicklung der Fischereiegebiete und der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik</i>	2	1 538 852 624	138 235 825			1 538 852 624	138 235 825
11 06 61	<i>Entwicklung und Umsetzung der Integrierten Meerespolitik der Europäischen Union</i>	2	32 738 385	23 969 480	-200 000		32 538 385	23 969 480
11 06 62	<i>Begleitmaßnahmen zur Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Integrierten Meerespolitik</i>							
11 06 62 01	Wissenschaftliche Gutachten und Erkenntnisse	2	8680015	18 775 139	-630 000		8050015	18 775 139
11 06 62 02	Kontrolle und Durchsetzung	2	15 510 967	35 954 220			15 510 967	35 954 220
11 06 62 03	Freiwillige Beiträge zu internationalen Organisationen	2	7978580	6 305 411			7978580	6 305 411
11 06 62 04	Steuerung und Kommunikation	2	6493771	6 408 121	-482 000		6011771	6 408 121
11 06 62 05	Marktinformationen	2	4944966	4 741 131	-399 000		4545966	4 741 131
	<i>Artikel 11 06 62 — Teilsomme</i>		43 608 299	72 184 022	-1 511 000		42 097 299	72 184 022
11 06 63	<i>Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Technische Unterstützung</i>							
11 06 63 01	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe	2	4 300 000	2 697 540			4 300 000	2 697 540
11 06 63 02	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats von der Kommission verwaltete operative technische Hilfe	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 11 06 63 — Teilsomme</i>		4 300 000	2 697 540			4 300 000	2 697 540
11 06 64	<i>Europäische Fischereiaufsichtsagentur</i>	2	8957000	8 957 000			8957000	8 957 000
11 06 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>							
11 06 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Beobachtungsstelle für die Preise auf dem Fischereimarkt	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
11 06 77 02	Pilotprojekt — Instrumente für einen gemeinsamen Ordnungsrahmen und ein nachhaltiges Fischereimanagement	2	p.m.	359 953			p.m.	359 953
11 06 77 03	Vorbereitende Maßnahmen — Meerespolitik	2	—	p.m.			—	p.m.
11 06 77 05	Pilotprojekt — Schaffung eines einheitlichen Instruments für die Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
11 06 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Beschützer der See	2	p.m.	960 000			p.m.	960 000

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 06 77 07	Pilotprojekt — Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- und Fischereivorschriften eingerichtet wurden oder eingerichtet werden sollen, um das Produktionspotenzial der Fischerei der Union im Mittelmeer auf der Grundlage höchstmöglicher Dauererträge und eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement zu erhöhen	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
11 06 77 08	Pilotprojekt — Maßnahmen zur Unterstützung der kleinen Fischerei	2	500 000	500 000			500 000	500 000
11 06 77 09	Pilotprojekt — Entwicklung innovativer und mit geringen Umweltauswirkungen verbundener Offshore-Fischfangmethoden für kleine Fischereifahrzeuge in Regionen in äußerster Randlage, mit Austausch bewährter Verfahren und Versuchsfischerei	2	1 000 000	500 000			1 000 000	500 000
	<i>Artikel 11 06 77 — Teilsomme</i>		1 500 000	2 319 953			1 500 000	2 319 953
	Kapitel 11 06 — Insgesamt		1 629 956 308	815 323 299	-1 711 000		1 628 245 308	815 323 299

Erläuterungen

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht. Gemäß Artikel 21 der Haushaltsoordnung können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annulierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Vorauszahlung zurückgezahlt wird, was nicht zur Folge hat, dass die Beteiligung der Strukturfonds für die betreffende Intervention gekürzt wird. Gemäß den Artikeln 21 und 178 der Haushaltsoordnung können etwaige Einnahmen aufgrund dieser Rückzahlungen der Vorauszahlung, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans verbucht werden, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Gemäß Artikel 80 der Haushaltsoordnung werden für Ausgaben, die nicht gemäß anwendbarem Recht getätigt wurden, Finanzkorrekturen vorgenommen.

Die Artikel 85, 144 und 145 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über Kriterien für Finanzkorrekturen der Kommission sehen spezielle Regeln für Finanzkorrekturen im Rahmen des EMFF vor.

Etwaige Einnahmen aus auf dieser Grundlage vorgenommenen Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht und gelten nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltssordnung als zweckgebundene Einnahmen.

In Artikel 177 der Haushaltssordnung sind die Voraussetzungen für die Erstattung des vollen Betrags oder eines Teils der im Rahmen einer Transaktion geleisteten Vorauszahlungen festgelegt.

Erstattete Vorauszahlungen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltssordnung als interne zweckgebundene Einnahmen und werden in Posten 6 1 5 0 oder 6 1 5 7 verbucht.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174, 175 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absätze 3 und 4, Artikel 80 und Artikel 177.

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Artikel 11 06 61 — Entwicklung und Umsetzung der Integrierten Meerespolitik der Europäischen Union

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 738 385	23 969 480	-200 000		32 538 385	23 969 480

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Ausgaben bestimmt, die sich aus der Durchführung des Unterstützungsprogramms zur Weiterentwicklung der integrierten Meerespolitik ergeben, das unter anderem Folgendes umfasst:

- das Europäische Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk,
- Projekte, einschließlich Testvorhaben und Kooperationsprojekte,
- die Umsetzung des Fahrplans für die Schaffung des gemeinsamen Informationsraums,
- Pilotstudien zur grenzübergreifenden maritimen Raumplanung,
- IT-Anwendungen wie das maritime Forum und der europäische Meeresatlas,
- Veranstaltungen und Konferenzen,
- Entwicklung und Follow-up von Strategien für Meeresbecken,
- Initiativen zur Kofinanzierung, zum Erwerb und zur Unterhaltung von Meeresbeobachtungssystemen und technischer Instrumente für die Konzipierung, die Errichtung und den Betrieb eines operationellen europäischen Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzes mit dem Ziel, die Erhebung, den Erwerb, die Aggregierung, Verarbeitung, Qualitätskontrolle, Wiederverwendung und Verteilung von Meeresdaten und -wissen durch die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und/oder den betroffenen internationalen Einrichtungen zu erleichtern,

- Sekretariats- oder Unterstützungsstellen,
- Studien, die europaweit und für einzelne Meeresräume Wachstumsbarrieren, neue Optionen sowie die Auswirkungen menschlicher Eingriffe auf die Meeresumwelt untersuchen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1). insbesondere Artikel 5 Buchstabe b.

Artikel 11 06 62 — Begleitmaßnahmen zur Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Integrierten Meerespolitik

Posten 11 06 62 01 — Wissenschaftliche Gutachten und Erkenntnisse

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 680 015	18 775 139	-630 000		8 050 015	18 775 139

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel

- für die Beteiligung der Europäischen Union an den Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen nationaler mehrjähriger Programme für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten, die 2013 oder früher gestartet wurden;
- zur Finanzierung von Studien und Pilotprojekten der Kommission, die gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt werden und die für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Gemeinsamen Fischereipolitik, einschließlich alternativer Methoden für eine nachhaltige Fischerei, erforderlich sind;
- für die Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen und Gutachten durch Wissenschaftseinrichtungen, einschließlich internationaler Beratungsgremien für Bestandsabschätzungen, durch unabhängige Sachverständige und durch Forschungsinstitute;
- für Kosten, die der Kommission durch Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten, der Organisation und Leitung von Fischereisachverständigensitzungen und der Verwaltung der jährlichen Arbeitsprogramme im Zusammenhang mit fischereiwissenschaftlicher und fischereitechnischer Expertise, der Verarbeitung von Datenabrufen und Datensätzen sowie der Vorbereitungsarbeit für die Vorlage wissenschaftlicher Stellungnahmen und Gutachten entstehen;
- für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Datenerhebung, einschließlich der Erstellung und Verwaltung regionaler Datenbanken zur Archivierung, Verwaltung und Nutzung von Daten, die die regionale Zusammenarbeit fördern und die Datenerhebung und -verwaltung sowie die wissenschaftliche Expertise im Bereich der Fischereiwirtschaft verbessern;
- für Verwaltungsabsprachen mit der Gemeinsamen Forschungsstelle oder anderen Beratungsgremien der Europäischen Union zur Übernahme des Sekretariats des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF), zur ersten Auswertung der Daten und zur Aufbereitung der Daten zur Einschätzung der Bestandslage;
- Vergütungen für Mitglieder des STECF und/oder von eingeladenen Sachverständigen für ihre Teilnahme und Mitarbeit an Arbeitsgruppen und Plenarsitzungen des STECF;
- Vergütungen für unabhängige Sachverständige, für die Mitglieder des STECF und/oder für vom STECF eingeladene Sachverständige, die bei Sitzungen und Foren der Interessenträger wissenschaftliche Gutachten vorstellen,

- Vergütungen für unabhängige Sachverständige, die wissenschaftliche Gutachten für die Kommission erstellen oder Schulungen für Verwaltungsbeamte oder Akteure in der Auslegung der wissenschaftlichen Gutachten durchführen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der

Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 84 Buchstabe a.

Verweise

Beschluss 2005/629/EG der Kommission vom 26. August 2005 zur Einsetzung des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (ABl. L 225 vom 31.8.2005, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 665/2008 der Kommission vom 14. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1078/2008 der Kommission vom 3. November 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates hinsichtlich der Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung und Verwaltung von Basisdaten über den Fischereisektor (ABl. L 295 vom 4.11.2008, S. 24).

Posten 11 06 62 04 — Steuerung und Kommunikation

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 493 771	6 408 121	-482 000		6 011 771	6 408 121

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung folgender Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans zur Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Akteuren der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik:

- Subventionen für (Regional-)Beiräte (nach der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 werden die bestehenden Regionalbeiräte zu Beiräten, und es werden neue Beiräte geschaffen) zur Deckung der operativen Kosten sowie der Dolmetsch- und Übersetzungskosten von Sitzungen dieser Beiräte;
- Durchführung von Maßnahmen zur Erläuterung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik und Bereitstellung von einschlägigem Informationsmaterial für den Fischereisektor und die beteiligten Kreise.

Die Kommission wird die Arbeit der Beiräte auch weiterhin finanziell unterstützen. Sie wird bei Bedarf an Sitzungen teilnehmen und die von den Beiräten herausgegebenen Empfehlungen analysieren, die bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften berücksichtigt werden können. Durch die Konsultation der Interessenträger in den (Regional-)Beiräten wird die Mitwirkung der Berufsgruppen und anderer Interessengruppen am Prozess der Gemeinsamen Fischereipolitik gefördert, damit regionalen Besonderheiten stärker Rechnung getragen werden kann.

Ein Teil der Mittel wird auch für Informations- und Aufklärungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik sowie für Mitteilungen an Beteiligte verwendet. Besonderes Gewicht wird weiterhin darauf gelegt, den Akteuren und Fachmedien in den neuen Mitgliedstaaten sowie den Kandidatenländern die Gemeinsame Fischereipolitik und die Integrierte Meerespolitik zu erläutern.

Etwaige Einnahmen können gemäß Artikel 21 der Haushaltsumordnung als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsumordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Beschluss 2004/585/EG des Rates vom 19. Juli 2004 zur Einsetzung regionaler Beiräte für die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 256 vom 3.8.2004, S. 17).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 89 und 91.

Posten 11 06 62 05 — Marktinformationen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 944 966	4 741 131	-399 000		4 545 966	4 741 131

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Marktinformationen über Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur bestimmt. Zu den spezifischen Maßnahmen zählen u. a.:

- vollständige Betriebsbereitschaft der Marktbeobachtungsstelle,
- Zusammentragen, Analyse und Verbreitung wirtschaftlicher Kenntnisse und des Verständnisses für den Unionsmarkt für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur in der Versorgungskette unter Berücksichtigung des internationalen Kontexts,
- Vornahme regelmäßiger Preiserhebungen in der Versorgungskette der Europäischen Union für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur und Durchführung von Analysen zu Markttendenzen,
- Bereitstellung von Ad-hoc-Marktstudien und einer Methodik für Erhebungen über die Preisbildung,
- Erleichterung des Zugangs zu vorhandenen Daten über Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur, die entsprechend den Vorschriften der Europäischen Union erfasst wurden,

- Bereitstellung von Marktinformationen für die jeweiligen Interessenträger.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK UND STADTENTWICKLUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Regionalpolitik und Stadtentwicklung“		84 553 764	84 553 764			84 553 764	84 553 764
13 03	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und sonstige regionalpolitische Tätigkeiten		34 291 712	27 458 195			34 291 712	27 458 195
13 04	Kohäsionsfonds		233	038			233	038
13 05	Instrument für Heranführungshilfe — Regionale Entwicklung und regionale und territoriale Zusammenarbeit	1	10 197 251	12 580 725			10 197 251	12 580 725
13 06	Solidaritätsfonds		052	983			052	983
	Kapitel 13 — Insgesamt	9	35 083 181	420 564 231			35 083 181	420 564 231
			116 505 850	243 230 818	-33 725 235	-33 725 235	82 780 615	209 505 583
	Kapitel 13 — Insgesamt		44 725 106 080	40 787 269 834	-33 725 235	-33 725 235	44 691 380 845	40 753 544 599

KAPITEL 13 06 — SOLIDARITÄTSFONDS

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 06	Solidaritätsfonds							
13 06 01	Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft	9	116 505 850	183 006 213	-33 725 235	-33 725 235	82 780 615	149 280 978
13 06 02	Unterstützung von Bewerberländern, über deren Beitritt verhandelt wird, im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft	9	p.m.	60 224 605			p.m.	60 224 605
	Kapitel 13 06 — Insgesamt		116 505 850	243 230 818	-33 725 235	-33 725 235	82 780 615	209 505 583

Artikel 13 06 01 — Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
116 505 850	183 006 213	-33 725 235	-33 725 235	82 780 615	149 280 978

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei großen Katastrophen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden. Die Unterstützung sollte hauptsächlich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen in Anspruch genommen werden; den betroffenen Mitgliedstaaten kann aber auch je nach Dringlichkeit der Lage Hilfe gewährt werden, wobei eine Frist für die Verwendung der gewährten Finanzhilfe festgelegt wird und die Empfängerstaaten belegen müssen, wie sie die erhaltene finanzielle Unterstützung verwendet haben. Finanzielle Hilfe, die später beispielsweise nach dem „Verursacherprinzip“ durch Zahlungen Dritter ausgeglichen wird oder die, gemessen an der abschließenden Schadensfeststellung, zu viel gezahlt wurde, ist wiedereinzuziehen.

Mit Ausnahme der Vorauszahlung wird über die Mittelzuweisung in einem Berichtigungshaushaltspan plan entschieden, dessen alleiniger Zweck in der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union besteht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 143).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“	114 743 887	114 743 887			114 743 887	114 743 887
17 02	Verbraucherschutz	22 866 000	18 725 720			22 866 000	18 725 720
17 03	Öffentliche Gesundheit	221 995 000	220 408 196			221 995 000	220 408 196
17 04	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit	256 136 000	213 305 269	-12 000 000	-3 500 000	244 136 000	209 805 269
	Titel 17 — Insgesamt	615 740 887	567 183 072	-12 000 000	-3 500 000	603 740 887	563 683 072

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT,

TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 04	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit							
<i>17 04 01</i>	<i>Beitrag zu einem besseren Tiergesundheitszustand und einem hohen Niveau des Tierschutzes in der Union</i>	3	178 500 000	138 351 838			178 500 000	138 351 838
<i>17 04 02</i>	<i>Gewährleistung des frühzeitigen Nachweises von Schadorganismen der Pflanzen und deren Tilgung</i>	3	10 000 000	7 190 844	-2 400 000		7 600 000	7 190 844
<i>17 04 03</i>	<i>Gewährleistung wirksamer, effizienter und verlässlicher Kontrollen</i>	3	47 360 000	28 763 376			47 360 000	28 763 376
<i>17 04 04</i>	<i>Fonds für Sofortmaßnahmen im Bereich Tier- und Pflanzengesundheit</i>	3	20 000 000	9 587 792	-9 600 000	-3 500 000	10 400 000	6 087 792
<i>17 04 10</i>	<i>Beiträge zu Internationalen Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit</i>	4	276 000	248 043			276 000	248 043
<i>17 04 51</i>	<i>Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit</i>	3	p.m.	28 763 376			p.m.	28 763 376
<i>17 04 77</i>	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>							
17 04 77 01	Pilotprojekt — Europäisches Netzwerk für Tierschutz	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
17 04 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Kontrollstellen (Aufenthaltsorte) im Zusammenhang mit Tiertransporten	2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 04 77 03	Pilotprojekt — Entwicklung bewährter Verfahren beim Tiertransport	2	p.m.	300 000			p.m.	300 000
17 04 77 04	Pilotprojekt — Europäisches Netzwerk der Hofkäserien und handwerklichen Käseerzeuger — Erstellung eines „Europäischen Leitfadens für gute Hygienepraxis“		p.m.	100 000			p.m.	100 000
	<i>Artikel 17 04 77 — Teilsumme</i>		p.m.	400 000			p.m.	400 000
	Kapitel 17 04 — Insgesamt		256 136 000	213 305 269	-12000000	-3500000	244 136 000	209 805 269

Artikel 17 04 02 — Gewährleistung des frühzeitigen Nachweises von Schadorganismen der Pflanzen und deren Tilgung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	7 190 844	-2 400 000		7 600 000	7 190 844

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung präventiver Maßnahmen zur Bekämpfung der die Kulturen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, Wälder und Landschaften bedrohenden Schädlinge und Krankheiten. Sie sind außerdem zur Deckung der Unionsbeiträge zu den Sondermaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage der Union bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

Artikel 17 04 04 — Fonds für Sofortmaßnahmen im Bereich Tier- und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	9 587 792	-9 600 000	-3 500 000	10 400 000	6 087 792

Erläuterungen

Der Ausbruch verschiedener Tierseuchen in der Union könnte umfangreiche Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes und die Handelsbeziehungen der Union mit Drittländern haben. Daher ist es wichtig, dass die Union einen finanziellen Beitrag leistet, um eine schnellstmögliche Tilgung jedes Ausbruchs einer schwerwiegenden Infektionskrankheit in den Mitgliedstaaten mit Ressourcen der Union zur Bekämpfung dieser Krankheiten zu ermöglichen.

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung kurativer Maßnahmen zur Bekämpfung der die Kulturen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, Wälder und Landschaften bedrohenden Schädlinge und Krankheiten, wie unter anderem die Ausbreitung von invasiven exotischen Arten und Schädlingen (wie Kiefernfädenwurm und andere), die häufiger geworden sind und sich immer stärker ausbreiten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

TITEL 18 — INNERES

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 01	VERWALTUNGSausgaben des Politikbereichs „INNERES“ Innere Sicherheit Asyl und Migration	3	36 536 204	36 536 204			36 536 204	36 536 204
18 02			864 567 920	608 689 311	20 975 000	975 000	885 542 920	609 664 311
18 03			556 581 927	396 496 568	80 325 000	325 000	636 906 927	396 821 568
			1457 686 051	1041 722 083	101 300 000	1300 000	1558 986 051	1043 022 083

KAPITEL 18 02 — INNERE SICHERHEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02	Innere Sicherheit							
18 02 01	<i>Fonds für die innere Sicherheit</i>							
18 02 01 01	Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumspolitik zur Erleichterung legaler Reisen	3	363 148 896	123 964 370	20 000 000		383 148 896	123 964 370
18 02 01 02	Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und bessere Bewältigung sicherheitsrelevanter Risiken und Krisen	3	175 531 924	75 079 122			175 531 924	75 079 122
18 02 01 03	Aufbau neuer IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung der Migration über die Außengrenzen der Union	3	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 18 02 01 — Teilsumme</i>		538 680 820	199 043 492	20 000 000		558 680 820	199 043 492
18 02 02	<i>Schengen-Fazilität für Kroatien</i>	3	—	p.m.			—	p.m.
18 02 03	<i>Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)</i>	3	119 641 000	125 921 000	650 000	650 000	120 291 000	126 571 000
18 02 04	<i>Europäisches Polizeiamt (Europol)</i>	3	92 273 000	92 273 000	325 000	325 000	92 598 000	92 598 000
18 02 05	<i>Europäische Polizeiakademie (CEPOL)</i>	3	7 678 000	7 678 000			7 678 000	7 678 000
18 02 06	<i>Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)</i>	3	14 643 000	14 643 000			14 643 000	14 643 000
18 02 07	<i>Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)</i>	3	72 809 100	72 809 100			72 809 100	72 809 100
18 02 08	<i>Schengener Informationssystem (SIS II)</i>	3	9 421 500	9 412 273			9 421 500	9 412 273
18 02 09	<i>Visa-Informationssystem (VIS)</i>	3	9 421 500	12 553 358			9 421 500	12 553 358

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02 51	Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Außengrenzen, Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte	3	p.m.	73 483 714			p.m.	73 483 714
18 02 77	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen							
18 02 77 01	Pilotprojekt — Abschluss der Terrorismusbekämpfung		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
18 02 77 02	Pilotprojekt — Neue integrierte Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor zur Feststellung der Risiken von Sportwetten		p.m.	872 374			p.m.	872 374
	<i>Artikel 18 02 77 — Teilsumme</i>		p.m.	872 374			p.m.	872 374
	Kapitel 18 02 — Insgesamt		864 567 920	608 689 311	20 975 000	975 000	885 542 920	609 664 311

Artikel 18 02 01 — Fonds für die innere Sicherheit

Posten 18 02 01 01 — Unterstützung des Grenzmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik zur Erleichterung legaler Reisen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
363 148 896	123 964 370	20 000 000		383 148 896	123 964 370

Erläuterungen

Der Fonds für die innere Sicherheit trägt zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

- Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, Visumantragstellern eine hohe Dienstleistungsqualität zu bieten, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen sicherzustellen und die illegale Einwanderung zu unterbinden;
- Unterstützung des integrierten Grenzmanagements, auch durch Förderung einer weiteren Harmonisierung von Maßnahmen, die mit dem Grenzmanagement im Zusammenhang stehen, nach Maßgabe der gemeinsamen Unionsnormen und durch die Weitergabe von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Frontex, damit einerseits ein einheitliches und hohes Maß an Kontrolle und Schutz der Außengrenzen, auch durch die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden und gleichzeitig der Zugang zu internationalem Schutz für diejenigen, die ihn benötigen, im Einklang mit den durch die Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten der betroffenen Menschen und der Geschlechterperspektive, garantiert wird.

Die Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen in oder von Mitgliedstaaten, insbesondere für:

- Infrastrukturen sowie Gebäude und Systeme, die an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen erforderlich sind, um unbefugte Grenzübertritte, illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen und einen reibungslosen Reiseverkehr sicherzustellen;
- Geräte, Transportmittel und Kommunikationssysteme, die für wirksame und sichere Grenzkontrollen und das Aufspüren von Personen benötigt werden;
- IT- und Kommunikationssysteme für die effiziente Steuerung von Migrationsströmen über die Grenzen, einschließlich Investitionen in bestehende und künftige Systeme;
- Infrastrukturen, Gebäude, Kommunikations- und IT-Systeme sowie Geräte, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden, sowie sonstige Maßnahmen, durch die die Qualität der Dienstleistungen für Visumantragsteller verbessert werden soll;
- Schulungen zum Einsatz der genannten Geräte und Systeme und Förderung der Qualitätsmanagementstandards sowie Schulung des Grenzschutzpersonals, gegebenenfalls auch in Drittländern, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Überwachungs-, Beratungs- und Kontrollaufgaben, wozu auch die Ermittlung von Opfern von Menschenhandel und Schleusungskriminalität gehört, und zwar im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsgrundsätzen und unter Beachtung eines gleichstellungsorientierten Ansatzes;
- Entsendung von Verbindungsbeamten für Einwanderungsangelegenheiten und Dokumentenberatern in Drittländer sowie Austausch und Entsendung von Grenzschutzpersonal zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland;
- Studien, Schulungen, Pilotprojekte und andere Maßnahmen, durch die ein integriertes Außengrenzenmanagement gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 schrittweise eingeführt wird, einschließlich Maßnahmen, die auf eine verstärkte behördliche Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten abzielen, sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Interoperabilität und Harmonisierung von Grenzmanagementsystemen;
- Studien, Pilotprojekte und Maßnahmen, die der Umsetzung von Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Verfahren dienen, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union zurückgehen.

Die Mittel decken auch die Ausgaben für Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern, insbesondere:

- Informationssysteme, Instrumente oder Geräte für den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern;
- Maßnahmen, die auf eine verstärkte operative Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und Drittländern abzielen, einschließlich gemeinsamer Aktionen;
- Projekte in Drittländern, durch die Überwachungssysteme verbessert werden sollen, um eine Zusammenarbeit mit Eurosur zu ermöglichen;
- Studien, Seminare, Workshops, Konferenzen, Schulungen, Vorrichtungen und Pilotprojekte, um Drittländern ad hoc technisches und operatives Know-how zur Verfügung zu stellen;
- Studien, Seminare, Workshops, Konferenzen, Schulungen, Vorrichtungen und Pilotprojekte zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen, operativer Normen und bewährter Verfahren, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union in Drittländern zurückgehen.

Diese Mittel decken auch entgangene Gebühren für Transitvisa und zusätzliche Kosten infolge der Durchführung der Regelung über das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (Abl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8) und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (Abl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15).

Auf Initiative der Kommission können diese Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Um förderfähig zu sein, müssen diese Maßnahmen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgen:

- Beitrag zu Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technischen Maßnahmen, die für die Durchführung der Außengrenzen- und Visapolitik erforderlich sind, auch zur Stärkung der Governance des Schengenraums durch Ausarbeitung und Durchführung des Evaluierungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (Abl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27), sowie Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener Grenzkodex, insbesondere Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Besuchen vor Ort teilnehmen;
- Verbesserung des Wissensstands und der Kenntnis der Lage in den Mitgliedstaaten und in Drittländern mittels der Analysen, Evaluierungen und enger Überwachung der Maßnahmen;
- Förderung der Entwicklung statistischer Instrumente, einschließlich gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und gemeinsamer Indikatoren;
- Förderung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihres Erfolgs und ihrer Wirkung, auch in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, soweit der Geltungsbereich des Instruments betroffen ist;
- Förderung der Vernetzung, des gegenseitigen Lernens sowie der Ermittlung und Weitergabe bewährter Verfahren und innovativer Ansätze unter verschiedenen Beteiligten auf europäischer Ebene;
- Förderung von Projekten, die auf die Harmonisierung und Interoperabilität von mit dem Grenzmanagement im Zusammenhang stehenden Maßnahmen nach Maßgabe der gemeinsamen Unionsnormen abzielen, um ein integriertes europäisches Grenzmanagementsystem aufzubauen;
- Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Union, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen;
- Stärkung der Fähigkeit europäischer Netzwerke, die Strategien und Ziele der Union zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln;

- Förderung besonders innovativer Projekte zur Entwicklung neuer Methoden und/oder Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung von Forschungsprojekten;
- Unterstützung von Maßnahmen mit Bezug zu oder in Drittländern gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Diese Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage, d. h. einer von außergewöhnlichem, dringendem Druck geprägten Situation, in der eine große oder unverhältnismäßige Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschreiten oder voraussichtlich überschreiten werden, dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Diese Mittel sind für die Erstattung von Kosten gedacht, die den Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Besuchen vor Ort entstehen (Reise- und Unterbringungskosten), bei denen die Anwendung des Schengen-Besitzstands bewertet wird. Hinzu kommen Kosten für Waren und Ausrüstungsgegenstände, die für die Evaluierungsbesuche vor Ort sowie deren Vorbereitung und Follow-up erforderlich sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsoordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (AB. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Artikel 18 02 03 — Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
119 641 000	125 921 000	650 000	650 000	120 291 000	126 571 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) und ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsoordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsoordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 120 291 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 126 571 000 EUR an Mitteln für Zahlungen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 30).

Verordnung (EU) Nr. 1168/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 1).

Artikel 18 02 04 — Europäisches Polizeiamt (Europol)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
92 273 000	92 273 000	325 000	325 000	92 598 000	92 598 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Amtes (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben (Titel 3) bestimmt.

Das Amt muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltssordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan des Amtes ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 94 860 000 EUR. Der im Haushaltsplan ausgewiesene Betrag von 92 598 000 EUR erhöht sich um 2 262 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37).

KAPITEL 18 03 — ASYL UND MIGRATION

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 03	Asyl und Migration							
<i>18 03 01</i>	<i>Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds</i>							
18 03 01 01	Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten	3	259 483 427	134 697 433	80 000 000		339 483 427 339 483 427	134 697 433
18 03 01 02	Unterstützung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen und Ausbau fairer und wirksamer Rückführungsstrategien	3	281 375 140	128 191 655			281 375 140 281 375 140	128 191 655
	<i>Artikel 18 03 01 — Teilsomme</i>		540 858 567	262 889 088	80 000 000		620 858 567 620 858 567	262 889 088
<i>18 03 02</i>	<i>Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen</i>	3	15 123 360	15 123 360	325 000	325 000	15 448 360	15 448 360
<i>18 03 03</i>	<i>Europäische Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac)</i>	3	100 000	86 290			100 000	86 290
<i>18 03 51</i>	<i>Abschluss von Maßnahmen und Programmen im Bereich Rückkehr, Flüchtlinge und Migrationsströme</i>	3	p.m.	117 144 601			p.m.	117 144 601
<i>18 03 77</i>	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>							
18 03 77 01	Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Organisation der Rückkehr im Bereich Migration	3	—	—			—	—
18 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Integration von Drittstaatsangehörigen	3	—	—			—	—
18 03 77 04	Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	3	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
18 03 77 05	Pilotprojekt — Mittel für Folteropfer	3	p.m.	348 949			p.m.	348 949

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Neuansiedlung von Flüchtlingen in Notsituationen	3	p.m.	436 187			p.m.	436 187
18 03 77 07	Pilotprojekt — Untersuchung von Aufnahme-, Schutz- und Integrationsstrategien für unbegleitete Minderjährige in der Union	3	p.m.	218 093			p.m.	218 093
18 03 77 08	Vorbereitende Maßnahme — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	3	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
18 03 77 09	Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern	3	500 000	250 000			500 000	250 000
18 03 77 10	Pilotprojekt — Abschluss der Unterstützung für Folteropfer	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<i>Artikel 18 03 77 — Teilsumme</i>			500 000	1 253 229			500 000	1 253 229
Kapitel 18 03 — Insgesamt			556 581 927	396 496 568	80 325 000	325 000	636 906 927	396 821 568

Artikel 18 03 01 — Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Posten 18 03 01 01 — Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
259 483 427	134 697 433	80 000 000		339 483 427	134 697 433

Erläuterungen

Die Mittel sollen vor allem zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension, beitragen sowie zur Stärkung der Solidarität und der Lastenteilung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten, auch im Wege der praktischen Zusammenarbeit

Bezüglich des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems decken die Mittel die Ausgaben für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufnahme- und Asylsystemen und für Maßnahmen zur

Verbesserung der Kapazität der Mitgliedstaaten zur Gestaltung, Überwachung und Evaluierung ihrer Asylpolitik.

Die Mittel decken auch die Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Neuansiedlung, Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und sonstigen Ad-hoc-Aufnahmen aus humanitären Gründen.

Auf Initiative der Kommission können die Mittel verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind. Diese Maßnahmen zielen insbesondere ab auf

- Förderung der Zusammenarbeit in der Union bei der Umsetzung des Unionsrechts und beim Austausch bewährter Vorgehensweisen im Asylbereich, insbesondere im Bereich der Neuansiedlung und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und/oder genießen, von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, einschließlich durch Vernetzung und Informationsaustausch, einschließlich Unterstützung bei der Ankunft und Koordinierungsmaßnahmen zur Förderung der Umsiedlung bei Gemeinschaften, die umgesiedelte Flüchtlinge aufnehmen sollen;
- Einrichtung von länderübergreifenden Kooperationsnetzen und von Pilotprojekten, einschließlich innovativer Projekte, auf der Grundlage von länderübergreifenden Partnerschaften zwischen Einrichtungen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die zur Stimulierung der Innovation sowie zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen gebildet werden;
- Untersuchungen und Forschungsarbeiten zu möglichen neuen Formen der Zusammenarbeit in der Union im Bereich Asyl und einschlägigem Unionsrecht sowie die Verbreitung und der Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und sämtliche übrigen Aspekte der Asylpolitik, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen;
- Entwicklung und Anwendung von gemeinsamen Statistikinstrumenten, -methoden und -indikatoren zur Messung politischer Entwicklungen im Bereich Asyl durch die Mitgliedstaaten;
- Vorbereitungs-, Monitoring-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen sowie Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, die zur Umsetzung der Asylpolitik erforderlich sind;
- Zusammenarbeit mit Drittländern auf der Grundlage des Gesamtansatzes der Union für Migration und Mobilität, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Mobilitätspartnerschaften und regionalen Schutzprogrammen;
- Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Erfolgen der Unionspolitik im Bereich Inneres.

Die Mittel decken auch die finanzielle Unterstützung, um in einer Notlage dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (AB. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

Artikel 18 03 02 — Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 123 360	15 123 360	325 000	325 000	15 448 360	15 448 360

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Büros (Titel 1 und 2) und seiner operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Das Büro muss das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die gemäß Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsoordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsoordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan des Büros ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Der Beitrag der Union für 2015 beläuft sich auf insgesamt 15 448 360 EUR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 01	Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Entwicklung und Zusammenarbeit“		335 602				335 602	
			335 602 644	644			335 602 644	644
21 02	Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)			2 077 785				2 077 785
		4	2 378 571 901	314			2 378 571 901	314
21 03	Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)			1 582 277				1 582 277
			1 988 403 376	534	300 000 000		2 288 403 376	534
21 04	Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte			113 853				113 853
		4	130 166 185	650			130 166 185	650
21 05	Instrument, das zur Stabilität und Frieden beiträgt (IcSP) — globale, transregionale und neu entstehende Bedrohungen			47 852				47 852 049
		4	64 000 000	049			64 000 000	47 852 049
21 06	Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)			58 767				58 767 211
		4	59 740 640	211			59 740 640	58 767 211
21 07	Partnerschaft Europäische Union-Grönland			33 637				33 637 321
		4	30 698 715	321			30 698 715	33 637 321
21 08	Weltweite Entwicklung und Zusammenarbeit			34 887				34 887 896
		4	35 638 000	896			35 638 000	34 887 896
21 09	Abschluss von Massnahmen, die mittels des Instruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (ICI+) durchgeführt wurden			23 058				23 058 234
		4	—	234			—	23 058 234
Titel 21 — Insgesamt			5022821461	4307721853	30000000		5322821461	4307721853

KAPITEL 21 03 — EUROPÄISCHES NACHBARSCHAFTSINSTRUMENT (ENI)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 03	Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)							
21 03 01	<i>Unterstützung der Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern</i>							
21 03 01 01	Mittelmeerländer — Menschenrechte und Mobilität	4	193 000 000	33 675 282			193 000 000	33 675 282
21 03 01 02	Mittelmeerländer — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	553 545 237	96 576 523			553 545 237	96 576 523
21 03 01 03	Mittelmeerländer — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung	4	44 500 000	7 764 509	300 000 000		344 500 000	7 764 509
21 03 01 04	Unterstützung für den Friedensprozess und finanzielle Unterstützung für Palästina und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	4	286 500 000	218 104 163			286 500 000	218 104 163
	<i>Artikel 21 03 01 — Teilsomme</i>		1 077 545 237	356 120 477	300 000 000		1 377 545 237	356 120 477
21 03 02	<i>Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft</i>							
21 03 02 01	Östliche Partnerschaft — Menschenrechte und Mobilität	4	207 296 000	36 205 291			207 296 000	36 205 291
21 03 02 02	Östliche Partnerschaft — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	4	302 300 000	52 746 310			302 300 000	52 746 310
21 03 02 03	Östliche Partnerschaft — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung	4	8 000 000	1 395 866			8 000 000	1 395 866
	<i>Artikel 21 03 02 — Teilsomme</i>		517 596 000	90 347 467			517 596 000	90 347 467
21 03 03	<i>Gewährleistung einer effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperationen</i>							
21 03 03 01	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4	4	82 806 886	14 447 219			82 806 886	14 447 219
21 03 03 02	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)	1.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
21 03 03 03	Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft	4	219 801 253	43 044 996			219 801 253	43 044 996
	<i>Artikel 21 03 03 — Teilsomme</i>		302 608 139	57 492 215			302 608 139	57 492 215
21 03 20	<i>Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI)</i>							
21 03 51	<i>Abschluss von Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2014)</i>							
21 03 52	<i>Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)</i>							
21 03 77	<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>							
21 03 77 01	Pilotprojekt „Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz und zur Regeneration des Meeresgrunds in der Ostsee“	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
21 03 77 02	Vorbereitende Maßnahme — Minderheiten in Russland — Entwicklung von Kultur, Medien und Zivilgesellschaft	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 03 77 03	Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche	4	p.m.	335 789			p.m.	335 789
21 03 77 04	Pilotprojekt — Finanzierung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) — Vorbereitung des Personals auf Union-ENP-bezogene Tätigkeiten	4	p.m.	310 604			p.m.	310 604
21 03 77 05	Vorbereitende Maßnahme — Einziehung von Vermögenswerten zugunsten von Staaten des Arabischen Frühlings	4	p.m.	1 150 076			p.m.	1 150 076
	<i>Artikel 21 03 77 — Teilsomme</i>		p.m.	1 796 469			p.m.	1 796 469
	Kapitel 21 03 — Insgesamt		1 988 403 376	1 582 277 534	300 000 000		2 288 403 376	1 582 277 534

Artikel 21 03 01 — Unterstützung der Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern

Posten 21 03 01 03 — Mittelmeerländer — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44 500 000	7 764 509	300 000 000		344 500 000	7 764 509

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Finanzierung bilateraler und Mehrländerkooperationsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

- Vertrauensbildung und Friedenskonsolidierung, auch unter Kindern,
- Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung,
- Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen, einschließlich Kindern.

Ein angemessener Mittelbetrag sollte der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen vorbehalten sein.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -

programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 633 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltssordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltlinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich, unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltssordnung, aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE UND KATASTROPHENSCHUTZ

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltssplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltssplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz“	4	36 649 102	36 649 102			36 649 102	36 649 102
23 02	Humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenvorsorge		919 742 000	909 742 000		55 736 000	919 742 000	965 478 000
23 03	Unionsverfahren für den Katastrophenschutz		48 692 000	41 383 203			48 692 000	41 383 203
23 04	EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe		13 868 000	10 767 178			13 868 000	10 767 178
Titel 23 — Insgesamt			1 018 951 102	998 541 483			55 736 000	1 018 951 102
Titel 23 — Insgesamt			1 018 951 102	998 541 483			55 736 000	1 054 277 483

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltssplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltssplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 02	Humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenvorsorge							

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 02 01	<i>Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe</i>	4	882 446 000	872 446 000		55 736 000	882 446 000	928 182 000
23 02 02	<i>Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge</i>	4	37 296 000	37 296 000			37 296 000	37 296 000
	Kapitel 23 02 — Insgesamt		919 742 000	909 742 000		55 736 000	919 742 000	965 478 000

Artikel 23 02 01 — Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
882 446 000	872 446 000		55 736 000	882 446 000	928 182 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der humanitären Hilfe, einschließlich Nahrungsmittelhilfe, für Menschen in Ländern außerhalb der Union bestimmt, die Opfer von Konflikten, Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen (Kriegen, kämpferischen Auseinandersetzungen usw.) oder vergleichbaren Notsituationen sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist. Sie werden im Einklang mit den Bestimmungen über die humanitäre Hilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 ausgeführt.

Diese Hilfe wird ungeachtet der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung der Opfer gewährt. Diese Hilfe wird für die Zeitdauer bereitgestellt, die für die Sicherung der aus diesen Notständen entstehenden Bedürfnisse notwendig ist.

Diese Mittel sind auch für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser humanitären Hilfemaßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien bestimmt, einschließlich des Baus von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, für die Ausgaben für externes, ausländisches oder lokales Personal, die Lagerung, die Beförderung im In- und Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe

sowie für alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Die Mittel können zur Finanzierung des Kaufs und der Bereitstellung von Lebensmitteln, Saatgut, Vieh oder sonstigen Erzeugnissen oder Ausrüstungen verwendet werden, die zur Durchführung der humanitären und Nahrungsmittelhilfemaßnahmen erforderlich sind.

Mit diesen Mitteln sollen zudem etwaige sonstige Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der humanitären Hilfemaßnahmen sowie die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen für die frist- und bedarfsgerechte, möglichst transparente Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe unter Erzielung einer optimalen Kosten/Nutzen-Relation finanziert werden.

Sie decken ferner:

- Studien über die Durchführbarkeit von humanitären Einsätzen, Evaluierungen von Projekten und Plänen im humanitären Bereich, Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit und Informationskampagnen im Zusammenhang mit humanitären Maßnahmen;
- das Monitoring von Projekten und Plänen im humanitären Bereich sowie die Förderung und Entwicklung von Initiativen, die die Koordinierung und Zusammenarbeit verstärken, sodass sich die Wirksamkeit der Hilfe erhöht und das Monitoring der Projekte und Pläne verbessert werden kann;
- Kontrolle und Koordinierung der Umsetzung der humanitären und Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, insbesondere der Bedingungen für die Bereitstellung, Lieferung, Verteilung und Verwendung der Erzeugnisse, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind, sowie der Bedingungen für die Verwendung der Gegenwertmittel;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, anderen Geberländern, den internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere denen, die dem System der Vereinten Nationen angehören, den Nichtregierungsorganisationen und den Organisationen, die Letztere vertreten;
- die Finanzierung der Verträge für technische Hilfe, um den Austausch von Fachwissen und Erfahrungen humanitärer Organisationen und Einrichtungen der Union untereinander oder zwischen diesen und solchen aus Drittländern zu erleichtern;
- Studien und Fortbildungen, die in einem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Bereich der humanitären und Nahrungsmittelhilfe stehen;
- aktionsbezogene Zuschüsse und Zuschüsse für laufende Kosten der humanitären Netze;
- humanitäre Minenräumaktionen, einschließlich der Aufklärung der Lokalbevölkerung über Landminen;
- Ausgaben im Rahmen des Network on Humanitarian Assistance (NOHA) in Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96. NOHA bietet eine mit einem Diplom abschließende einjährige multidisziplinäre Postgraduate-Ausbildung im humanitären Bereich an, durch die die fachlichen Kenntnisse von humanitären Helfern gefördert werden sollen und an der mehrere Universitäten beteiligt sind;
- Transport und Verteilung der Hilfe einschließlich sonstiger Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung, z. B. Kosten für Versicherung, Umschlag, Koordinierung usw.;

- unerlässliche Maßnahmen entweder bei der Programmierung, Koordinierung und optimalen Ausführung der Hilfe, die aus anderen Posten nicht gedeckt werden, z. B. außergewöhnlicher Transport und außergewöhnliche Lagerung, Desinfektion, Verarbeitung oder Zubereitung der Nahrungsmittel vor Ort, Bestellung von Beauftragten, technische Hilfe und Material, das direkt zur Bereitstellung der Hilfe benötigt wird (Werkzeuge, Geräte, Brennstoff usw.);
- Pilotprojekte zur Erprobung neuer Methoden und Techniken für Transport, Aufmachung und Lagerung, Studien zur Bewertung von Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit im Zusammenhang mit den humanitären Einsätzen und Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- Lagerung von Nahrungsmitteln (einschließlich der Kosten für Verwaltung, Termingeschäfte mit oder ohne Option, Ausbildung von Fachkräften, Erwerb von Verpackungsmaterial sowie von fahrbaren Vorratseinheiten, Instandhaltung und Instandsetzung von Lagerhäusern usw.);
- die zur Vorbereitung und Durchführung der humanitären Hilfsprojekte erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und die Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind.

Zur Sicherstellung der umfassenden finanziellen Transparenz nach den Artikeln 58 bis 61 der Haushaltssordnung unternimmt die Kommission, wenn sie Abkommen über die Verwaltung und Durchführung von Projekten durch internationale Organisationen abschließt oder abändert, alle Anstrengungen, damit diese sich verpflichten, alle ihre Unterlagen über interne und externe Rechnungsprüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Unionsmittel dem Europäischen Rechnungshof und dem Internen Prüfer der Kommission zu übermitteln.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten und Drittstaaten, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltssordnung um zweckgebundene Einnahmen. Unbeschadet des Artikels 187 Absatz 7 der Haushaltssordnung ergeben sich die bei der Haushaltsslinie für Verwaltungs- und Unterstützungs ausgaben eingesetzten Beträge aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

TITEL 40 — RESERVEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 01	Reserve für Verwaltungsausgaben	5	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
40 02	Reserve für Finanzinterventionen	9	553 167 756	237 802 756	-13 711 765	-18 611 765	539 455 991	219 190 991
40 03	Negativreserve		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Titel 40 — Insgesamt		553 167 756	237 802 756	-13 711 765	-18 611 765	539 455 991	219 190 991

KAPITEL 40 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 02	Reserve für Finanzinterventionen							
40 02 40	<i>Nichtgetrennte Mittel</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
40 02 41	<i>Getrennte Mittel</i>		87 802 756	87 802 756	-13 711 765	-18 611 765	74 090 991	69 190 991
40 02 42	<i>Soforthilfereserve</i>	9	303 000 000	150 000 000			303 000 000	150 000 000
40 02 43	<i>Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung</i>	9	162 365 000	p.m.			162 365 000	p.m.
	Kapitel 40 02 — Insgesamt		553 167 756	237 802 756	-13 711 765	-18 611 765	539 455 991	219 190 991

Artikel 40 02 41 — Getrennte Mittel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2015		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
87 802 756	87 802 756	-13 711 765	-18 611 765	74 090 991	69 190 991

Erläuterungen

Die Mittel des Titels „Reserven“ sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt:

a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch

kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltlinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltstaführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 27 der Haushaltstafnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Artikel	11 03 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen	74 090 991	69 190 991
				Insgesamt	74 090 991

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltstafnung für den Gesamthaushaltstafplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

S — STELLENPLAN

S 03 — Von der Europäischen Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit

S 03 01 — Dezentrale Agenturen

S 03 01 18 — Dezentrale Agenturen— Inneres

S 03 01 18 01 — Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)	
	Planstellen	
	2015	2015

	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Entwurf des Berichtigungshaushaltspans Nr. 7/2015		Geänderter Haushaltsplan 2015	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstelle n	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				1
AD 14		1				1
AD 13		4				4
AD 12		11				11
AD 11		8				8
AD 10		6				6
AD 9		8				8
AD 8		47		8		55
AD 7		13		16		29
AD 6		7		14		21
AD 5		2		11		13
<i>AD insgesamt</i>		108		49		157
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8		5				5
AST 7		11				11
AST 6		15				15
AST 5		20				20
AST 4		4		10		14
AST 3		4		1		5
AST 2						
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		59		11		70
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		167		60		227
Planstellen insgesamt	167		60		227	

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches Polizeiamt (Europol)					
	Planstellen					
	2015		2015			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2015		Geänderter Haushaltsplan 2015	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16		1				1
AD 15						
AD 14						
AD 13		3				3
AD 12		7				7
AD 11		15				15
AD 10		16				16
AD 9		67		2		69
AD 8		94				94
AD 7		104		4		108
AD 6		74		24		98
AD 5		24				24
<i>AD insgesamt</i>		405		30		435
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		3				3
AST 6		8				8
AST 5		11				11
AST 4		20				20
AST 3		2				2
AST 2						
AST 1						
<i>AST insgesamt</i>		44				44
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4		1				1
AST/SC 3		1				1
AST/SC 2		1				1
AST/SC 1		1				1
<i>AST/SC insgesamt</i>		4				4
AD, AST und AST/SC insgesamt		453		30		483
Planstellen insgesamt		453		30		483

S 03 01 18 06 — Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)					
	Planstellen					
	2015		2015			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Entwurf des Berichtigungshaushaltspans Nr. 7/2015		Geänderter Haushaltspans 2015	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauer- planstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1				1
AD 13						
AD 12						
AD 11		1				1
AD 10		4		4		8
AD 9		4		5		9
AD 8		8		2		10
AD 7		13		15		28
AD 6		5				5
AD 5		9				9
<i>AD insgesamt</i>		45		26		71
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5						
AST 4		2		4		6
AST 3		6				6
AST 2		1				1
AST 1		5				5
<i>AST insgesamt</i>		14		4		18
AST/SC 6						
AST/SC 5						
AST/SC 4						
AST/SC 3						
AST/SC 2						
AST/SC 1						
<i>AST/SC insgesamt</i>						
AD, AST und AST/SC insgesamt		59		30		89
Planstellen insgesamt		59		30		89

